

§ 1	Name und Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Rechtsgrundlagen	2
§ 4	Mittelverwendung	3
§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Ausschluss eines Mitgliedes.....	4
§ 7	Mitgliedsbeiträge, sonstige Rechte und Pflichten	5
§ 8	Vereinsorgane.....	5
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 11	Vorstandssitzungen	7
§ 12	Mitgliederversammlung	7
§ 13	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 14	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen.....	8
§ 15	Stimmrecht Vertretung.....	9
§ 16	Schiedsgericht	9
§ 17	Protokollierung	9
§ 18	Kassenprüfer.....	10
§ 19	Auflösung des Vereins.....	10

§ 1 NAME UND SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft der 2. Basketball Bundesliga Herren". Er hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung ist der Name des Vereins "Arbeitsgemeinschaft der 2. Basketball Bundesliga Herren e. V."

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Bundesligaspieljahr. Es beginnt am 01.07. eines jeden Kalenderjahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 ZWECK

1.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Deutschen Basketball-Sports, insbesondere in der 2. Basketball-Bundesliga der Herren, welche in zwei Spielgruppen, z.Zt. in der Bezeichnung ProA und ProB, eingeteilt ist unter denen ein unmittelbarer Auf- und Abstieg gewährleistet ist.

2.

Der Zweck wird insbesondere durch die ständige, intensive und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder verwirklicht.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Organisation des Spielbetriebes der 2. Basketball-Bundesliga der Herren nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage beschlossenen Ordnungen, Statute, Richtlinien und Ausschreibungen.

Der Verein bekennt sich, ebenso wie seine Mitglieder, zu seiner Verantwortung für die gesamte Entwicklung des Basketballsports in Deutschland und arbeitet in diesem Sinne eng und partnerschaftlich mit den Organisationen zusammen, welche ihrerseits Verantwortung für die Entwicklung des Basketball-Sports in Deutschland tragen. Hierzu gehören insbesondere der Deutsche Basketball Bund e. V. sowie der/die selbstständigen Träger des Spielbetriebes weiterer Bundesligen im Bereich des deutschen Herren-Basketballs.

Der Verein ist berechtigt, sich dem Deutschen Basketball Bund e. V. als außerordentliches Mitglied anzuschließen. Er ist ferner berechtigt, sich entweder durch Mitgliedschaft oder in einem Verein/Verband oder in der Form der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft an anderen Organisationen zu beteiligen.

Der Verein ist berechtigt, in diesem Zusammenhang auch die Verantwortung für den Spielbetrieb weiterer Ligen zu übernehmen.

§ 3 RECHTSGRUNDLAGEN

1.

Der Verein regelt seine internen Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und darüber hinaus aufgrund der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnungen, zu denen insbesondere gehören:

- a) die Spielordnung
- b) die Lizenzordnung
- c) die Schiedsgerichtsordnung

SATZUNG (STAND 31.05.2016)

- d) die Ausschreibung
- e) die Werberichtlinien
- f) der Strafenkatalog
- g) weitere Richtlinien, welche auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingeführt werden.

Diese Ordnungen werden in der 2. Basketball-Bundesliga GmbH umgesetzt, an der der Verein mit Mehrheit beteiligt ist.

2.

Die nach vorstehender Regelung erlassenen Ordnungen sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 4 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1.

Voraussetzung für die Aufnahme als Ordentliches Mitglied ist die Teilnahme am Spielbetrieb der 2. Basketball-Bundesliga der Herren.

2.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Sie gilt als erfolgt, wenn dem Bundesligisten die Lizenz für den Spielbetrieb der AG 2. Basketball Bundesliga jeweils zum Beginn des jeweiligen Bundesligaspieljahres (§ 1, Ziffer 2) erteilt wird.

Die Bundesligisten, denen bis zu diesem Zeitpunkt die Lizenz nur unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt oder denen die Lizenz verweigert wurde, erlangen das Mitgliedschaftsrecht in dem Zeitpunkt, in dem sie entweder durch Eintritt der Bedingung oder durch die rechtskräftige nachträgliche Erteilung der Lizenz das vollständige und bedingungslose Teilnahmerecht am Spielbetrieb der 2. Basketball-Bundesliga der Herren erhalten.

Der Geschäftsführer der 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist insofern bevollmächtigt, die Annahme der Mitgliedschaft durch die Erteilung der Lizenz zu erklären.

3.

Die außerordentliche Mitgliedschaft wird ungeachtet der vorstehenden Bedingungen dadurch begründet, dass der Vorstand seine Aufnahmeentscheidung dem jeweiligen Mitglied schriftlich mitteilt.

4.

Die Mitgliedschaft eines Bundesligisten endet zum Ende des jeweiligen Bundesligaspieljahres (§ 1, Ziffer 2) mit dem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb der 2. Basketball-Bundesliga der Herren.

Ein Bundesligist ist in diesem Sinne ausgeschieden, wenn

- a) er aus dem Spielbetrieb der ProA in den Spielbetrieb der BBL auf- oder aus dem Spielbetrieb der ProB in die Regionalliga absteigt, oder
- a) er innerhalb der im Lizenzstatut vorgesehenen Fristen keinen Antrag auf Erteilung einer neuen Lizenz für den Spielbetrieb der 2. Basketball-Bundesliga der Herren gestellt hat, obwohl er im Sinne von Ziffer a) weder auf- noch abgestiegen ist, oder
- b) der Antrag auf Erteilung einer Lizenz rechtskräftig zurückgewiesen wurde, ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft oder
- c) dem Bundesligisten die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der BBL erteilt wurde mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz durch die BBL oder
- d) dem Bundesligisten die Lizenz unter einer auflösenden Bedingung erteilt wurde mit dem Eintritt der Bedingung, oder
- e) der Bundesligist auf die Teilnahme am Spielbetrieb der 2. Basketball Bundesliga verzichtet hat, mit dem Zeitpunkt der Erklärung des Verzichtes oder
- f) der Bundesligist sein Teilnahmerecht wirksam übertragen hat, mit der Wirksamkeit der Übertragung.

5.

Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes durch dessen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

6.

Verzichtet ein Mitglied auf sein Teilnahmerecht am Spielbetrieb der BBL, nachdem es sein Mitgliedschaftsrecht wegen der Erteilung der Lizenz durch die BBL verloren hat, so lebt die Mitgliedschaft mit der schriftlichen Anzeige des Verzichtes auf das Teilnahmerecht der BBL beim Vorstand des Vereins wieder auf, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt liegt einer der Ausscheidungsgründe vor. Das Gleiche gilt für den Fall, dass dem Bundesligisten die Lizenz durch die BBL nachträglich rechtskräftig entzogen wird oder die Lizenz durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung nachträglich erlischt.

§ 6 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES

Ein Mitglied kann durch einen mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und Satzungsinhalte verstoßen hat oder
- b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder der Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist oder
- c) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Äußerung ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung das Rechtsmittel der Berufung beim Schiedsgericht der AG 2. Basketball-Bundesliga einlegen. Der ordentliche Rechtsweg ist nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung ausgeschlossen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE, SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN

1.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2.

Einigt sich die Mitgliederversammlung nicht auf die Beitragshöhe, so ist der Vorstand berechtigt, die für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der AG 2. Basketball-Bundesliga erforderlichen Beiträge festzusetzen. In diesem Falle ist der jeweilige Vorstandsbeschluss bis zu einer Aufhebung des Vorstandsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung bindend, mit dem die Beiträge durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

3.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Insbesondere sind sämtliche Mitglieder zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Wahrung der Interessen des Basketballsports verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, insbesondere die durch Beschluss in Kraft gesetzten Statuten, Ordnungen und Richtlinien (Lizenzstatut, Spielordnung, Schiedsgerichtsordnung, Werberichtlinien etc.) und die Ausschreibung zu beachten. Sie unterwerfen sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft den sich aus diesen Vorschriften ergebenden Regelungen.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

1.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorstandsvorsitzender
(zugleich zuständig für die Vertretung gegenüber dem DBB und anderen Spielbetriebsorganisationen)
- b) Stellvertretender Vorsitzender
(zugleich zuständig für die Spielbetriebsorganisation der 2. Basketball-Bundesliga)
- c) Stellvertretender Vorsitzender
(zugleich zuständig für Rechtsfragen, Satzung und Ordnungswesen)
- d) drei weitere Vorstandsmitglieder

2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung spätestens im September eines Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl der Vorstände ProA und ProB gilt § 14 Ziffer 6 der Satzung.

3.

Die Verteilung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden sowie seiner beiden Vertreter kann vom Vorstand abweichend von den vorstehenden Festsetzungen der Satzung eigenverantwortlich festgelegt werden. Die Wahrung der in der Satzung vorgesehenen Aufgaben ist dabei sicherzustellen. Die in den vorstehenden Bestimmungen der Satzung dargestellten Aufgabengebiete des Vorstandsvorsitzenden sowie seiner beiden Stellvertreter können auch ganz oder teilweise durch Beschluss des Vorstandes auf die weiteren Vorstandsmitglieder mit deren Zustimmung übertragen werden. Darüber hinaus werden die Ressorts Marketing/Öffentlichkeitsarbeit, Nachwuchs sowie Finanzen/Steuern durch die Vorstandsmitglieder vertreten.

4.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Seine Stellvertreter sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

5.

Auch nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 VORSTANDSSITZUNGEN

1.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.

Mindestens zweimal jährlich, möglichst zum ersten und dritten Quartal, sollen ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. In der Versammlung im dritten Quartal finden die Vorstandswahlen statt.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder 1/4 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

3.

Ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

4.

Das Formerfordernis der schriftlichen Einladung ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung an die vom Mitglied zuletzt angegebene E-Mail-Adresse per E-Mail erfolgt. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die Absendung der Post bzw. der E-Mail.

5.

Die Teilnahme an jeder Mitgliederversammlung ist für alle ordentlichen Mitglieder verpflichtend. Vertretungsberechtigt sind Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes des jeweiligen Bundesligisten, ferner die im Rahmen der Lizenzierung bevollmächtigten Personen.

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung des Vereinsbeitrages und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschluss über die Ordnungen und Richtlinien, welche für den Spielbetrieb der Arbeitsgemeinschaft der 2. Basketball-Bundesliga maßgeblich sind

§ 14 ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

3.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

4.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern sie keine Änderungen der Satzung zum Gegenstand haben. Solche Beschlüsse sind nur dann wirksam, wenn sie allen Mitgliedern gegenüber gleichzeitig mit einer Erklärungsfrist von mindestens zwei Wochen dem schriftlich oder per E-Mail übermittelt worden sind. Der Antrag ist in diesem Falle angenommen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung die innerhalb der Erklärungsfrist beim Verein eingegangen sein muss, ihre Zustimmung zu dem Antrag erklären. Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.

5.

Beschlussfassungen können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Spielgruppen ProA + ProB gefasst werden, sofern die zur Beschlussfassung anstehende Regelung ausschließlich Auswirkungen auf den Spielbetrieb einer der beiden Spielgruppen hat. Hierzu gehören

- Änderungen der Standards der jeweiligen Spielgruppe
- Änderungen zu den Regeln des Spielbetriebes

SATZUNG (STAND 31.05.2016)

- Änderungen der Werberichtlinien
- Beschlüsse über die Aufnahme von Bundesligisten im Wege des Wild Card Verfahrens oder des Nachrückverfahrens
- Beschlüsse über die Übertragung von Lizenzen und den Umzug eines Bundesligisten, sofern dieser im weiteren Verlauf am Spielbetrieb seiner bisherigen Spielgruppe teilnimmt.

Hierzu gehören nicht

- Regelungen, welche die Anzahl der sportlichen Auf- und Absteiger betreffen
- Regelungen, welche den Einsatz ausländischer Spieler betreffen
- Regelungen, welche den Einsatz deutscher Spieler festlegen.
- Beschlüsse, welche die Höhe des Beitrages und der Gebühren in der 2. Basketball-Bundesliga betreffen
- Änderungen des Lizenzstatutes

Bei den Beschlussfassungen dieser, alleine den Mitgliedern der jeweiligen Spielgruppen vorbehaltenen Änderungen, sind nur die Mitglieder einer Spielgruppe zur Abstimmung berechtigt, welche betroffen ist. Die übrigen Mitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

6.

Die Vertreter der Spielgruppen ProA + ProB werden von den Mitgliedern gewählt, welche der jeweiligen Spielgruppe angehören. Sie sind jeweils aus deren Mitte zu wählen. Scheidet der Bundesligist des jeweiligen Vertreters der Spielgruppe aus der Spielgruppe aus, für die er gewählt ist, so endet mit dem Ausscheiden sein Amt. An seiner Stelle ist in der nächst möglichen ordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vertreter zu wählen.

§ 15 STIMMRECHT VERTRETUNG

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann einmal im Laufe des Geschäftsjahres sein Stimm- und Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand übertragen. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Das Stimmrecht kann aber auch durch Personen ausgeübt werden, die nicht Vertreter des Mitglieds im Sinne des § 26 BGB sind, sofern diese im Rahmen der Lizenzierung durch den Bundesligisten bevollmächtigt wurden

§ 16 SCHIEDSGERICHT

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das vereinsinterne Schiedsgericht nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 PROTOKOLLIERUNG

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist, unter Angabe von Ort, Zeit und Teilnehmern, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist immer in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereins erforderlich, sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter die Liquidatoren. Ein abweichender Beschluss ist mit 3/4 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder möglich.